Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1034

12. 11. 81

Sachgebiet 2129

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

— Drucksache 9/805 —

A. Problem

Die Meere müssen mehr als bisher vor Verunreinigungen durch den Schiffsverkehr geschützt werden.

B. Lösung

Durch das Übereinkommen soll das Einlassen von Öl und Chemikalien sowie die Einbringung sonstiger Schadstoffe von Schiffen in die See beschränkt werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 9/805 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 11. November 1981

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich	**Duve**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Duve

Der in Drucksache 9/805 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 1981 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 11. November 1981 behandelt.

A. Wesentlicher Inhalt des zur Ratifizierung anstehenden Übereinkommens

Die Meere werden in zunehmendem Maße durch den steigenden internationalen Schiffsverkehr verunreinigt. Ziel des Übereinkommens ist es, diese Verunreinigungen, die durch das Ablassen von Öl oder Chemikalien oder durch das Einbringen anderer Schadstoffe von Schiffen aus verursacht werden, zu begrenzen. Die in Betracht kommenden Schiffe müssen mit international gültigen Zeugnissen über ihren Sicherheitszustand versehen werden. Fehlen diese Zeugnisse, so kann von den Hafenbehörden das Ein- und Auslaufen in Häfen verhindert werden. Verstöße gegen die Vorschriften über das Einleiten von Schadstoffen werden entweder von dem Staat, in dessen Hoheitsbereich der Verstoß begangen worden ist, oder bei internationalen Gewässern von dem Flaggen-Staat geahndet. Im einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

Anlage I: Das Einleiten von Öl und ölhaltigen Rückständen in das Meer wird begrenzt, jedoch nicht völlig unterbunden. In den Häfen müssen Auffanganlagen für ölhaltige Rückstände geschaffen werden.

Anlage II betrifft das Einleiten von Chemikalien in das Meer. Es werden hier drei Gruppen mit unterschiedlichen Begrenzungen vorgesehen. Diese Anlage II soll jedoch erst drei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens verbindlich werden.

Die Anlagen III und IV betreffen das Einbringen sonstiger Schadstoffe und das Einbringen von Schiffsabwässern in das Meer. Schiffsabwässer müssen grundsätzlich vorher gereinigt und desinfiziert werden, es sei denn, es wird ein Mindestabstand von der Küste eingehalten.

Die Anlage V schließlich begrenzt das Einbringen des beim Betrieb des Schiffes anfallenden Speise-, Haushalts- und Betriebsabfalls in das Meer. Kunststoffgegenstände dürfen überhaupt nicht über Bord geworfen werden. Bei anderen Abfällen ist ein Mindestabstand von der Küste vorgeschrieben.

Für Sondergebiete, zu denen das Ostsee-Gebiet und das Mittelmeer, nicht jedoch die Nordsee gehören, gelten besondere strengere Schutzvorschriften als in den übrigen Gebieten.

B. Verlauf der Ausschußberatungen

1. Der Verkehrsausschuß hat den Gesetzentwurf in Drucksache 9/805 aus verkehrspolitischer Sicht beraten und stimmt ihm zu. Er möchte jedoch zugleich der Sorge Ausdruck geben, daß auf dem Gebiet des Meeres-Umweltschutzes für die Schiffahrt eine erhebliche Rechtsunsicherheit dadurch entsteht, daß die so notwendigen Übereinkommen häufig eine so lange Zeit bis zu ihrem Inkrafttreten beanspruchen. Weder die Schiffahrt noch die besorgten Umweltschützer haben Verständnis für die eingetretenen Fristen.

2. Der Verkehrsausschuß macht sich die Bedenken des mitberatenden Innenausschusses zu eigen, daß in Teilbereichen, wie z. B.
   - verzögerte Wirksamkeit des Anhangs II,
   - uneinheitliche Wirksamkeit der Anhänge III bis V,
   - Umfang der noch zulässigen Schmutzeinbringungen,
   - Nichtaufnahme von Teilen der Nordsee in die Sondergebiete, in denen keinerlei Schmutzeinleitungen zulässig sind,

   aus heutiger Sicht noch konsequenter vorgegangen werden müßte.

3. Die Bundesregierung sollte sich deshalb auf internationaler Ebene dafür einsetzen, daß der Anhang II des Übereinkommens beschleunigt, spätestens aber nach den im Protokoll von 1978 vorgesehenen drei Jahren, in Kraft treten kann, da erst dann Maßnahmen gegen die Verschmutzung auch durch chemische Schadstoffe ergriffen werden können.

4. Der Verkehrsausschuß macht in diesem Zusammenhang auf die erheblichen Durchsetzungs- und Überwachungsprobleme aufmerksam. Deshalb muß die Verabschiedung dieser Vorlage begleitet sein von der Forderung nach striktem Vollzug und einheitlichen, effektiven Kontrollmaßnahmen. Die koordinierte Luftkontrolle im Nordseeraum durch Personal und bereits vorhandenes Fluggerät bei Bundesgrenzschutz und Bundesmarine sollte angestrebt werden.

5. Der Verkehrsausschuß begrüßt den Vorschlag des Innenausschusses, in einer gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse Fragen der Meeresverschmutzung zu erörtern. Er empfiehlt einmütig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 11. November 1981

Duve

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838